Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 89 (2014) **Heft:** 5: Neubau

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

HEIKLE FLÄCHENANGABEN

Fehlerhafte Flächenangaben in Mietverträgen können zu jahrelangen Prozessen und erheblichen Rückzahlungen von Nettomietzinsen und Nebenkosten führen.
Wie lässt sich dies vermeiden?¹

In den Schweizer Gesetzen findet sich keine Anleitung, wie die Fläche einer Wohnung zu berechnen ist. Die Verordnung in Miet- und Pachtsachen spricht zwar im Zusammenhang mit quartierüblichen Mietzinsen in Art. 11 Abs. 1 von «Grösse» von Wohn- und Geschäftsräumen. Wie diese allerdings berechnet werden soll, wird nicht definiert. Auch der im Mietrecht oft verwendete Verweis auf den Ortsgebrauch hilft hier nicht weiter. Es gibt in Bezug auf die Fläche einer Wohnung keinen Ortsgebrauch. Vielmehr herrscht fast schon ein Wildwuchs von Flächenbegriffen. Da gibt es die Bruttogrundfläche und die Nettoraumfläche,

die Geschossfläche, die Konstruktionsfläche. Welche Fläche wurde aber als Grundlage für den Mietzins genommen? Die Fläche innerhalb der Aussenmauern? Wie steht es mit Zwischenwänden? Inklusive Bad/WC? Gehört der Keller mit dazu? Der Balkon?

Da es also weder eine gesetzli-

che Grundlage noch einen Ortsgebrauch gibt, können die Parteien die Fläche frei vereinbaren beziehungsweise auf eine Flächenangabe im Mietvertrag ganz verzichten. Legt die Vermieterin die Fläche allerdings einseitig im Mietvertrag fest, birgt dies Streitpotential und mitunter ein beträchtliches finanzielles Risiko. Dies gilt auch für Zirka-Angaben.

Anerkannte Mess- und Berechnungsmethoden

Es gibt eine Vielzahl von privaten Normen, auf die zur Berechnung der Fläche zurückgegriffen werden kann. Die Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA)2 dürften beispielsweise ein Begriff sein.3 Die Anwendung verschiedener privater Normen kann allerdings zu Abweichungen von bis zu dreissig Prozent führen! Wird somit im Mietvertrag nicht ausdrücklich vereinbart, dass eine bestimmte private Norm als Grundlage zur Berechnung der Fläche gilt, so kann jede Partei im Prozessfall die für sie günstigste Berechnung geltend machen. Solange sich keines der privaten Normwerke als Standard durchsetzt, liegt

es somit in der Verantwortung der Genossenschaften, Klarheit zu schaffen, um lange Prozesse zu verhindern.

Mietzinsreduktion aufgrund eines Irrtums

Wird die Fehlerhaftigkeit der Flächenangaben prozessual moniert, so muss der Kläger geltend machen, er habe sich beim Abschluss des Vertrags in einem Grundlagenirrtum im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR befunden. Die Flächenangabe muss allerdings als wesentlicher Bestandteil des Mietvertrages angesehen werden. Dieses Kriterium hat das Bundesgericht bejaht. Zudem muss in subjektiver Hin-

gels.⁴ Es wird dann in der Regel eine zur Flächenverminderung entsprechende verhältnismässige Herabsetzung des Mietzinses erfolgen.

Rückerstattung der Nebenkosten

Die Nebenkostenabrechnung basiert entweder auf individueller Abrechnung oder einem Verteilschlüssel. Der Verteilschlüssel muss dabei auf sachlichen Gründen beruhen und gerecht sein.⁵ Bei verbrauchsabhängigen Kosten wird eine Umlegung nach den Flächen in der Regel als sachgerecht erachtet.⁶ Erweist sich der Verteilschlüssel als falsch und wurden deshalb zu viel oder zu wenig Nebenkos-

ten bezahlt, können daraus Forderungsansprüche resultieren.⁷ Dieser Anspruch kann kumulativ zu einer Herabsetzung des Mietzinses geltend gemacht werden.

MYRIAM VORBURGER, RECHTSDIENST



Telefonische Auskünfte: 044 360 28 40 Mo-Do 8:30-11:30 Uhr

sicht geltend gemacht werden, dass die fehlerhafte Flächenangabe so wesentlich für eine Partei gewesen ist, dass sie im Wissen um die richtigen Angaben den Vertrag nicht abgeschlossen hätte und dies für die Gegenpartei erkennbar war. Wird ein sogenannter qualifizierter Motivirrtum bejaht, so kann ein Mieter – sofern der Mietzins anhand der Quadratmeterpreise berechnet wurde – die Anpassung des Mietzinses sowie die Rückforderung des zu viel bezahlten Mietzinses fordern.

Mietzinsreduktion aufgrund eines Mangels

Gemäss Art. 259a OR kann der Mieter die Herabsetzung des zuviel bezahlten Mietzinses verlangen, wenn am Mietobjekt während der Mietdauer Mängel entstehen. Gemäss Bundesgericht handelt es sich bei der Verminderung der Nutzfläche um einen typischen Fall eines Man-

Was ist zu tun?

Um jahrelange Prozesse über fehlerhafte Flächenangaben in Mietverträgen möglichst zu vermeiden, lohnt es sich, bei den Vertragsverhandlungen wie auch bei der Ausgestaltung von Mietverträgen sorgfältig zu sein:

- besichtigen Sie das Mietobjekt mit dem Mieter;
- zeigen Sie dem Mieter falls vorhanden
 die Pläne;
- verzichten Sie auf Flächenangaben im Mietvertrag, nachdem beide Parteien sich einig sind, dass die Fläche kein wesentliches Merkmal für den Vertragsabschluss ist, sondern rein beschreibende Funktion hätte;
- falls Flächenangaben in Mietverträge aufgenommen werden, definieren Sie detailliert die Mess- und Berechnungsmethode.

basierend auf einem Aufsatz von Dr. Christian Eichenberger, Zürich, publ. in MRA 3/1

SIA dO165 oder SIA 416, Ausgabe 2003
 Weitere private Normen sind die Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V. (DIN), der deutschen Gesellschaft für Immobilienwirtschaftliche Forschung (gif) oder die englischen Royal Institution of Chartered Surveyors (RICS).

Bundesgerichtsurteil 4C_81/1997 v. 2.
 Dezember 2011

Lachat et al., Mietrecht für die Praxis, 8. Auflage, Zürich 2009, S. 253
 SVIT-Kommentar zum Mietrecht, 3. Auflage,

Zürich 2008, Art. 257-257b OR N 26d Bundesgerichtsurteil 4C.24/2002 v. 29. April 2002